



Besondere Vereinbarungen und Risikobeschreibung für Wertpapiervermittler in Österreich

Stand: Juli 2017 (RBB_WPV AT 07.2017)

Teil 1 Risikobeschreibung

1 versicherte Tätigkeit

Versichert ist die rechtlich zulässige Tätigkeit als Wertpapiervermittler gemäß § 136b GewO i.V.m. § 2 Abs. 1 Z 15 WAG 2007, soweit sich diese bezieht auf die

- 1.1 die Anlageberatung im Sinne des § 1 Z 2 Buchstabe e WAG in Bezug auf Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 6 Buchstabe a und c WAG
- 1.2 die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 6 Buchstabe a und c WAG zum Gegenstand haben.

Versichert sind die vorstehend genannten Tätigkeiten und Finanzinstrumente nur insoweit wie das Haftungsdach, für den der Wertpapiervermittler tätig wird, eine Konzession hierfür besitzt und es sich bei den Finanzinstrumenten um solche nach § 1 Z 6 Buchstabe a und c WAG handelt.

Kein Versicherungsschutz nach diesen Versicherungsbedingungen besteht für die Tätigkeit als vertraglich gebundener Vermittler gemäß §§ 1 Z 20, 28 WAG 2007.

Teil 2 Besondere Bedingungen

2 Nachhaftung

Die Nachhaftung richtet sich nach Ziffer 2.4. AVB-VH-AT.

3 Obliegenheiten

3.1 Erstellung eines Risikoprofil (§ 43ff. WAG)

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, ein Risikoprofil des Kunden in geschriebener Form zu erstellen.

Das Risikoprofil muss die erforderlichen Informationen gemäß §§ 43ff. WAG enthalten, insbesondere über

- Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen,
- die Anlageziele des Kunden,
- über seine finanziellen Verhältnisse

um den Kunden ein für ihn geeignetes Finanzinstrument oder eine für ihn geeignete Wertpapierdienstleistung empfehlen zu können bzw. um die Angemessenheit der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen für den Kunden beurteilen zu können.

2. Aufklärung über Anlagerisiken (§ 40 in Verbindung mit Anlage 3 zu § 40 WAG)

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Kunden über die Art des Finanzinstrumentes und über die damit verbundenen Anlagerisiken aufzuklären und dies in geschriebener Form zu dokumentieren. Auf die Möglichkeit des teilweisen oder des Totalverlustes einer Einlage ist gesondert hinzuweisen.

3. Informationen über Kosten und Nebenkosten (§ 40 WAG)

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Kunden über Kosten und Nebenkosten zu informieren und dies in geschriebener Form zu dokumentieren. Zu den Kosten und Nebenkosten gehören insbesondere auch Gebühren, Provisionen und andere Preisbestandteile, vgl. Ziffer 1 der Anlage 4 zu § 40 WAG.

4. Dokumentation

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Versicherungsfall die Dokumentation nach Ziff. 1, 2 und 3 gegenüber dem Versicherer nachzuweisen. Der Dokumentation in geschriebener Form steht insoweit die Dokumentation mittels Video- oder Tonbandaufzeichnung gleich.

4 Ausschlüsse

In Ergänzung zu Ziffer 4 AVB-VH-AT sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden

4.1 aus der Verletzung der Schweigepflicht sowie wegen unbefugter Verwendung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;

4.2 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeiten in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt;

4.3 wegen Schäden, die aus dem eine getätigte Anlage betreffenden Rendite- oder Performancerisiko oder aus dem Bonitätsrisiko des Produktgebers resultieren. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Empfehlung von für den Kunden ungeeigneten oder unangemessenen Anlagearten; Ziffer 3 dieser Besonderen Vereinbarungen bleibt durch diese Bestimmung unberührt;

4.4 die daraus hergeleitet werden, dass die vorgenommenen Rechtsgeschäfte gegen die guten Sitten verstoßen oder Steuerhinterziehungszwecken dienen

4.5 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer Prospekte erstellt und/oder überarbeitet und diese weitergeleitet oder in Umlauf gebracht hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreigenschaft (insbesondere Prospekthaltung, Garantienstellung oder vergleichbarer Garantie-

ansprüche etc.) in Anspruch genommen wird. Soweit die Inanspruchnahme im Zusammenhang mit einem Prospekt darauf beruht, dass eigene Vertragspflichten (z.B. fehlerhafte Überprüfung des Prospekts) fahrlässig oder grob fahrlässig verletzt wurde, besteht im vertragsgemäßen Umfang Versicherungsschutz.

5 Zurechnung

5.1 Abweichend von Ziffer 1.3 AVB-VH-AT gehen lediglich Ausschlussgründe nach Ziffer 4 AVB-VH-AT oder der vorliegenden Versicherungsbedingungen zu Lasten aller Gesellschafter/Mithaber.

5.2 Abweichend von Ziffer 1.4 AVB-VH-AT gehen lediglich Ausschlussgründe nach Ziffer 4 AVB-VH-AT oder der vorliegenden Versicherungsbedingungen zu Lasten der juristischen Person.

6 erweiterte Übernahme der Nachhaftung

Sofern gesondert im Versicherungsschein vereinbart:

In Abweichung zu 2.5 AVB-VH-AT sind Versicherungsfälle mitversichert, die erstmalig innerhalb der Nachhaftung gem. 2.4 AVB-VH-AT geltend gemacht und vom Versicherungsnehmer unverzüglich (Ziffer 5.2.1 AVB-VH-AT) angezeigt worden sind, sofern die in 2.5.1 AVB-VH-AT genannten Voraussetzungen vorliegen.

Verfügt der Versicherungsnehmer über einen Versicherungsvertrag, der unmittelbar im Anschluss an diesen Vertrag begonnen hat, so geht dieser dem Gegenständlichen vor.

Die Mitversicherung entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn nicht spätestens 4 Wochen nach Erhalt des Aufhebungsnachtrages der vereinbarte Mindestbeitrag entrichtet wurde. Sofern zu dieser Deckungserweiterung ein Versicherungsfall angezeigt wird, ist der Mindestbeitrag unverzüglich zu entrichten.

7 Rechtsschutzkosten

7.1 Abweichend von Ziffer 3.6.2 AVB-VH-AT leistet der Versicherer Abwehrdeckung, unabhängig davon, ob der geltend gemachte Anspruch unterhalb des vertraglich vereinbarten Selbstbehaltes liegt.

7.2 Die Kosten der Abwehr eines gegen den Versicherungsnehmer von einem Dritten erhobenen Anspruches übernimmt der Versicherer auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer auf Auskunftserteilung in Anspruch genommen wird, sofern die Auskunftserteilung dazu dient, gegen den Versicherungsnehmer einen Leistungsanspruch, der einen Vermögensschaden im Sinne der AVB-VH-AT begründet, geltend zu machen. Für diesen Fall ist die Versicherungssumme auf EUR 50.000 begrenzt.

7.3 Die Versicherung umfasst auch die gebührensmäßigen Kosten und – nach Rücksprache mit dem Versicherer – darüber hinausgehenden Kosten eines Mediationsverfahrens, einschließlich eines Verfahrens über die alternative Streitbeilegung.

8 Einschlüsse

Sofern gesondert im Versicherungsschein vereinbart:

Abweichend von Ziffer 4.2 AVB-VH-AT gelten Haftpflichtansprüche aufgrund eines Vertrages, sofern sie keine besonderen Zusagen (Erfolgs- oder Garantiezusagen) darstellen, als mitversichert.

9 Kündigung im Schadensfall

Abweichend von 9.3.2 AVB-VH-AT beträgt die Kündigungsfrist des Versicherers 3 Monate.

10 Ruhephaseklausel

Sofern aufgrund von Schwangerschaft, Krankheit, Pflege eines Angehörigen mindestens 90 durchgehende Tage keine versicherte Tätigkeit ausgeübt wird, kann eine Ruhephase beantragt werden. Die auf diesen Zeitraum entfallende Prämie vermindert sich um 90 %, sofern sich der Versicherungsnehmer nicht vertreten lässt.

11 mehrjährige Verträge

Der Versicherer ist berechtigt, bei mehrjährigen Verträgen, bei denen ein Rabatt aufgrund der vereinbarten Vertragslaufzeit gewährt wird und die vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit beendet werden, den gewährten Nachlass für den bereits abgelaufenen Versicherungszeitraum beim Versicherungsnehmer nachzufordern. Dies gilt nicht, sofern sich der Vertrag nach der vereinbarten Laufzeit automatisch verlängert und der Nachlass weiterhin gewährt wird.

Die Nachforderung entfällt, sofern der Versicherungsvertrag vom Versicherer gekündigt wird.

12 Insolvenz der Wertpapierfirma oder des Wertpapierdienstleistungsunternehmens

Sofern im Falle der Insolvenz der Wertpapierfirma oder des Wertpapierdienstleistungsunternehmens diese den vertraglich gebundenen Vermittler nicht von der Haftung freistellen kann und der Dritte deshalb den Versicherungsnehmer unmittelbar in Anspruch nimmt, besteht im bedingungsgemäßen Umfang Versicherungsschutz.

13 Anwendbarkeit der vorliegenden Bedingungen

Die vorliegenden Versicherungsbedingungen gelten für die Zeit der Verwaltung des Versicherungsvertrages durch for broker GmbH assekuradeur (nachfolgend for broker) und entfallen mit Beendigung dieser. Ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltung ist der zu diesem Zeitpunkt gültige Tarifbeitrag vom Versicherungsnehmer zu entrichten. Die Beendigung hat der Versicherungsnehmer for broker unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen.